



# AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 10.

II. Jahrgang

25. Oktober 1916.

**Inhalt:** (195—217). 195. Städteordnung für vierunddreißig Städte. — 196. Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles. — 197. Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. — 198. Sonn- und Feiertagsruhe. — 199. Verkehr mit Hülsenfrüchten und Kleesamen. — 200. Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien. — 201. Verkehr mit Getreide. — 202. Prämien und Gratifikationen für die Ablieferung des Getreidekontingentes. — 203. Kontrolle der Melasse. — 204. Ausgrabungen von Fett und Knochen. — 205. Arbeitsvertrag für polnische Zivilarbeiter. — 206. Standesregister. — 207. Realschule in Puławy. — 208. Ausweis über sämtliche im Kreise Puławy bestehenden öffentlichen Volksschulen. — 209. Bekämpfung des Banditenunwesens. — 210. Einschränkung des Nachtverkehrs. — 211. Errichtung von Polizeihundestationen. — 212. Erhöhung der Postgebühren. — 213. Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes zur Finanzwache. — 214. Eröffnung der Weichselbrücken in Puławy und Dęblin. 215. Kurs für Gemeindeschreiber. — 216. Todesurteile des Militärgerichtes in Puławy. — 217. Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

195.

## Verordnung

des Armeeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 65, betreffend die Städteordnung für vierunddreißig Städte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Biłgoraj, Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubienka, Działoszyce, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pińczów, Przedbórz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczepieszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen, oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschneiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte bildet eine Stadtgemeinde.

## § 2.

## Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuschneiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden, sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Grunta ukazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

## § 3.

## Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht, sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihren Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindesteuern befreit.

## § 4.

## Stadtvertretung (Stadtrat).

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiunddreißig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe dieser Verordnung und der besonderen Wahlordnungen gewählt.

## § 5.

## Stadtverwaltung (Magistrat).

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrat.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter kann jede in einer Stadt Polens, zum Ratsherren jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Bürgermeister, und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

## § 6.

## Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfaßt die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde, somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswegen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschließlich der Handhabung der Ortspolizei in allen diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmäßigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschrift kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefaßten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

- a) Festsetzung des Gemeindebudgets,
- b) Festsetzung der Stadtregulierungspläne,
- c) Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien,
- d) Übernahme einer dauernden Verpflichtung im Geldwerte von jährlich mehr als fünftausend Kronen,
- e) Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben,
- f) Vorbehalten bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde (städtische Anstalten und Unternehmungen),
- g) Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen:

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte a) und b), des Punktes c), wenn der Geldwert des veräußerten Gegenstandes oder die Belastung nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt, des Punktes d), wenn der Geldwert der Verpflichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt;

das Militärgeneralgouvernement in allen anderen unter c) bis g) bezeichneten Fällen.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren — auch wenn sie nicht in seinen Wirkungskreis fallen — Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

## § 7.

### Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfaßt die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäß den Gesetzen, Verordnungen des Armeeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen gesetzmäßigen Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung.

## § 8.

### Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen,
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung,
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen die durch die kriegerischen Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten (Punkt 6) im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschließen.

## § 9.

### Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

## § 10.

## Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vier Kurien eingeteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern sechs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben,  
die II. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die IV. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der vier früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

## § 11.

## Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

## § 12.

## Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungsunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

## § 13.

## Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

## § 14.

## Erstmalige Bildung der Stadtvertretung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amtsantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

## § 15.

## Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes (§ 8).

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes, wegfällt tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an seine Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäß § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

## § 16.

## Amtssprache.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

## § 17.

## Strafrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgermeisters gelten, die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

## § 18.

## Angelobung.

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantritte in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbniß, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbniß in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

## § 19.

## Aufsichtsrecht.

Das Kreiskommando hat darüber zu wachen, daß der Stadtrat und der Magistrat, ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe — mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein — zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterläßt, kann das Militärgeneralgouvernement

den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando die sonstigen Gemeindeorgane entheben und ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

## § 20.

### Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung der Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Maßnahme, durch die die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

## § 21.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

## § 22.

### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

196.

## Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

### Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

### Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeekorpskommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiet aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhaltigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50 Prozent des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhaltigkeit 75 Prozent des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

## § 2.

### Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeekorpskommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

## § 3.

### Übernahme- und Übergabepreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8,2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhaltigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmeestelle amtlich ermittelt.

Der Raffineringslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffineringslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffineringslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5 Prozent hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

## § 4.

### Übernahme-, Übergabs- und Verschleissbestimmungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekretten betraut sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12,299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von  $\frac{1}{40}$ ,  $\frac{1}{20}$  oder  $\frac{1}{4}$  Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularen ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschank müssen die Preise für je  $\frac{1}{8}$  Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

## § 5.

### Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz).

2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

## § 6.

## Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

## § 7.

## Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4. Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeekommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

## § 8.

## Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zu Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteiligt, daß die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteiligt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

## § 9.

## Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement

durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

#### § 10.

##### Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

#### § 11.

##### Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30.6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

#### § 12.

##### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 im Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

**Karl Kuk m. p.**

Feldzeugmeister.

197.

### **Verordnung des Armeeoberkommandanten von 4. Oktober 1916, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

##### Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

#### § 2.

##### Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

## § 3.

## Auskunftsspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seinem Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

## § 4.

## Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftsspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

## § 5.

## Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

## § 6.

## Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

## § 7.

## Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## § 8.

## Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

## § 6.

## Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

198.

## Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.

1. An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Fronleichnamfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden.

Lebensmittelgeschäfte können ausser an Vormittagsstunden von 8—11 Uhr, nachmittag von 6—7 Uhr offen gehalten werden.

An den drei obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vorm. offen sein.

2. Friseurladen und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags, an den obangeführten Hauptfeiertagen dagegen nur bis 11 Uhr vormittags offen halten.

3. Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teehallen und Apotheken können an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag bis zur polizeilichen Sperrstunde, das ist vom 1. Oktober bis 31. März bis 9 Uhr abends und vom 1. April bis 30. September bis 10 Uhr abends offen gehalten werden.

4. Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. dergl.) sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen, desgleichen auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, und dergl.)

5. Jüdische Geschäfte dürfen mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes (Brot, Fleischladen etc.) ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen.

Übertretungen dieser Vrdg. werden auf Grund der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Die im Amtsblatte Nr. 3. vom 15. Dezember 1915 Punkt 28 kundgemachte h. ä. Verordnung tritt ausser Kraft.

199.

## Verkehr mit Hülsenfrüchten und Kleesamen.

Gemäß Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916 (Vrdgs.-Bl. der k. u. k. M.-V. P. Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Die Verordnung des M.-G.-G. F.-Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handels-Verkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschka, Lupine, Seradella, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfen-luzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M.-G.-G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2. Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Menge beim k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 1. November 1916 werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine vom M.-G.-G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.

200.

### Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916, Nr. 61, bestimme ich:

1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Juli 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

201.

### Verkehr mit Getreide.

Den einsichtsvollen Landwirten sollen in der schweren Kriegszeit folgende Sätze leiten: 1. So viel als möglich zu produzieren. 2. Für sich so wenig als möglich zu verbrauchen. 3. Den Überschuß willig und aus Überzeugung zur Verfügung stellen.

Die Erkenntnis hat sich leider ungeachtet vieler eingehender Belehrungen und häufigen Strafen in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer nicht durchgerungen. Trotz der angeordneten Beschlagnahme, welche das Besitzrecht des Eigentümers aufhebt, Verkauf und Ankauf seitens Privater ausschließt, wird weiter spekulativer Handel und Schmuggel betrieben. Zur Unterdrückung dieses Unfuges ordne ich an:

1. Der Verkehr, Ab- und Zufuhr von Getreide, Mehl, Buchweizen und Hirse ist nur mit vorgedruckten Legitimationen gestattet, welche vom Gemeindeamte ausgestellt werden. Die Legitimation muß genau ausgefüllt sein und hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Ort, Gemeinde, Zweck der Fuhre, Anzahl der Mitglieder der Familie, Gattung, Menge und Gewicht des Getreides. Die Legitimation gilt nur für den Tag, an welchem sie ausgestellt wurde. Das Quantum Getreide darf nicht mehr als die für die Ernährung der Familie für höchstens zwei Monate nötige Menge, und zwar nur 36 Gramm per Kopf und Tag betragen.

2. Bei Abgabe von Getreide an die Mühle, welche zur Annahme berechtigt ist, muß die Legitimation dem Müller übergeben werden. Jeder Müller hat ein genaues Vermahlungsbuch zu führen, in welches alle Eingänge der Reihe nach Tag für Tag einzutragen sind. Bei der Mehlabgabe an die Parteien hat der Müller auf der Legitimation das erzeugte Quantum Mehl nebst Beisetzung des Datums zu bestätigen und diese der Partei rückzustellen, sie dient als Bewilligung für die Heimfahrt und muß läng-

stens nach 8 Tagen dem Gemeindeamte abgeführt sein. Dieses hat wiederum auf die Einziehung der Legitimationen mit aller Strenge zu achten.

Das in die Mühle zum Mahlen abgegebene Getreide darf nicht länger als 8 Tage in der Mühle verbleiben. Das Getreide, welches dort angetroffen wird und aus den Legitimationen zu ersehen ist, daß es länger als 8 Tage in der Mühle verblieb, verfällt als nicht legitimiert der Konfiskation. Ebenso verfällt der Konfiskation jenes Getreide und Mehl, welches mit einer mangelhaft ausgestellten Legitimation versehen ist. Die Legitimationen werden vom Kreiskommando (Landwirtschaftliche Abteilung) ausgegeben und hat das Gemeindeamt dieselben bei der Rückgabe der schon verbrauchten Legitimationen samt Kupons vom Kreiskommando anzufordern.

4. Sowohl der Wojt und der Gemeinbeschreiber als auch der Müller bleiben persönlich für die korrekte Ausstellung der Legitimationen und Vormerkbücher verantwortlich.

Zur Bekämpfung des unbefugten Handels und Schmuggels ordne ich an:

1. Wer ohne oder mit mangelhaft ausgestellter Legitimation Getreide, Mehl, Hirse und Buchweizen führt, wird verhaftet. Das Getreide, Mehl, Buchweizen und Hirse, sowie Pferde und Wagen werden konfisziert ohne Rücksicht, ob sie dem Getreidebesitzer gehören oder nicht.

2. Der Verkehr von Wagen mit Getreide und Mehl von 7 Uhr abends bis 5 Uhr früh ist im ganzen Kreise verboten. Wagen mit Getreide in dieser Zeit angetroffen, werden, wenn sie auch mit Legitimation versehen sind, samt Pferd und Wagen konfisziert — und wird der Besitzer verhaftet.

### **Abgabe des Kontingentes.**

Das vorgeschriebene Kontingent muß unter allen Umständen und in den vom Kreiskommando festgesetzten Terminen abgeliefert werden. Wer das auf ihn entfallende Quantum Kontingent nicht termingemäß abliefert, wird mit einer konventionellen Geldstrafe von 60 Kronen per 100 kg nicht geliefertes Getreide bestraft. Diese Strafe wird unnach sichtlich eingezogen werden; bei Zahlungsunfähigkeit wird der Betrag in Natura (Vieh, Pferde, Wagen) eingetrieben.

Es wird nochmals eindringlichst darauf verwiesen, daß alles Getreide, auch nach vollständiger Deckung des Kontingents abzuliefern ist und nur jene Mengen zur Verfügung des Besitzers stehen, welche als Saatgut und zur Ernährung der Familie und seiner Pferde benötigt werden, und zwar 360 g Getreide pro Kopf und Tag und 175 kg Hafer pro Pferd und Tag. Diese Anordnungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

202.

### **Prämien und Gratifikationen.**

Laut M.-G.-G.-Vrdg. F. Nr. 37.596 vom 30. Juli 1916, werden jenen Gemeinde- und Ortsvorstehern, die sich besonders angelegen sein lassen, das Getreidekontingent in festgesetzten Terminen abzuführen und verborgene Vorräte anzeigen — Prämien und Gratifikationen von 25 bis 100 Kronen zuerkannt werden.

Für die pünktliche Einhaltung der Liefertermine der I. Aufschreibung des Getreidekontingentes hat der Gemeindevorsteher der Gemeinde Karczmiska, Johann Kosik, eine Prämie von 25 Kronen erhalten.

203.

### **Kontrolle der Melasse.**

Um Mißbräuche im Verkehr mit Melassen hintanzuhalten wird verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaumé, gemessen bei Zimmertemperatur (16—20° C.)

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaumé zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé  $\frac{1}{33}$  des pro 100 kg vereinbarten Kaufpreises

in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 35° Baumé beträgt. Bei Melasselieferungen, wo die Ware 35° Baumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Baumé der Preis pro kg um  $\frac{1}{20}$  desselben zu vermindern.

Melasse von einer Dichte unter 30° Baumé und solche, die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jeden Grad Baumé, den die gelieferte Melasse über 40° Baumé zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg um  $\frac{1}{30}$  desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliessen, bedingt sein.

204.

### Ausgrabung von Fett und Knochen.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das M.-G.-G. angeordnet, daß behufs Fett- und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe, wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, daß die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausser dem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

205.

### Arbeitsvertrag für polnische Zivilarbeiter.

1. Nachstehender Arbeitsvertrag hat lediglich für jene Arbeiter Geltung, welche sich zu Arbeiten für die Militärverwaltung im Bereiche des M.-G.-Gouvernements freiwillig gemeldet haben.

2. Der Arbeitgeber (Dienstherr) ist das zuständige Kreiskommando, das ist das Kreiskommando des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeitnehmers. Die Führer der poln. Arbeitergruppen sind Stellvertreter des Arbeitgebers.

3. Als Arbeiter können Aufnahme finden:

- a) alle arbeitsfähigen Männer,
- b) alle arbeitsfähigen Frauen und Mädchen über 18 Jahre,
- c) alle Burschen im Alter von 15—18 Jahren, insofern sie entsprechend stark und entwickelt sind.

4. Die Arbeiter verpflichten sich, alle ihnen übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft durchzuführen.

5. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. In diese Zeit ist der Marsch zum und vom Arbeitsort, insofern er eine halbe Gehstunde nicht übersteigt, dann die erforderlichen Erholungspausen nicht einzurechnen. Die weitere Zeiteinteilung für die Arbeit (entsprechend der Jahreszeit) bleibt dem Arbeitgeber bezw. dessen Stellvertreter überlassen. Jedenfalls ist aber den Arbeitern eine 1 $\frac{1}{2}$ -stündige Mittagspause, dann je eine halbstündige Vormittags- und Nachmittagspause zu gewähren.

Überstunden können von niemanden gefördert werden; freiwillig geleistete Überstunden sind pro Stunde mit  $\frac{1}{10}$  des Taglohnes zu honorieren.

An Sonntagen und den jeweiligen im M.-G.-G. Befehle verlautbarten Feiertagen wird nicht gearbeitet.

6. Der Tageslohn wird wie folgt festgesetzt:

a) für territorial (im Kreisbereiche des ständigen Aufenthaltsortes) verwendete Arbeiter:	
für Tagelöhner	3 K
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Tagelöhner verwendet werden	4 "
für qualifizierte Arbeiter dann alle Partieführer	6 "
für Frauen, Mädchen und Burschen mit	2 "
b) für exterritorial (außerhalb des Kreisbereiches des ständigen Aufenthaltsortes) verwendeten Arbeiter:	
für Tagelöhner	4 K
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Tagelöhner verwendet werden	5 "
für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer	7 "
für Frauen, Mädchen und Burschen mit	3 "

7. Die Löhne sind wöchentlich im nachhinein auszuzahlen, worüber eine genaue Vormerkung (Arbeitsliste) zu führen ist. Territorial arbeitenden Leuten gebührt der Tageslohn nur für die Arbeitstage; exterritorial arbeitenden der halbe Tageslohn auch für Sonn- und die nach Punkt 5 festgesetzten Feiertage.

Die richtige Auszahlung der Löhne ist vom Stellvertreter des Arbeitgebers zu bestätigen.

8. Einzelne vom Arbeitgeber (Stellvertreter) näher zu bezeichnenden Arbeiten können auch im Akkordlohn ausgeführt werden. Darüber entscheidet der Arbeitgeber, welchem auch die Feststellung der Akkordlöhne nach vorangegangener Vereinbarung mit den Arbeitern obliegt.

9. Zur Sicherstellung der Einhaltung aller von den Arbeitern eingegangenen Verpflichtungen dient die „Kautio“. Sie beträgt bei Partieführern 50, bei anderen Männern 30, bei Frauen, Mädchen und Burschen 20 K und ist nach und nach durch kontinuierlichen Abzug vom Wochenlohn derart hereinzubringen, dass die Partieführer 10, die anderen Männer 6, alle übrigen Arbeiter je 4 K durch 5 aufeinanderfolgende Wochen zu zahlen haben. Die Kautionen werden bei den Gruppenführern verwahrt und bei normaler Lösung des Arbeitsvertrages rückerstattet.

10. Jeder gedungene Arbeiter hat das Recht der 14-tägigen Kündigung des Arbeitsvertrages. Die Kündigung ist beim vorgesetzten Gruppenführer einzubringen, und ist in der Regel anzunehmen, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme erheischen. Die erfolgte Kündigung meldet, bei gleichzeitiger Ersatzanforderung der Gruppenführer dem zuständigen Kreiskommando, welches den Arbeiter entläßt und den Ersatz beistellt. Ersätze werden in der Regel zweimal monatlich zu leisten sein.

11. Der Arbeiter ist berechtigt den Arbeitsvertrag sofort zu lösen:

- a) wenn der Arbeiter von den Aufsichtsorganen körperlich mißhandelt wird;
- b) wenn der Arbeiter am festgesetzten Lohn verkürzt wird;
- c) wenn eine Arbeiterin von einem Aufsichtsorgan unsittlich insultiert wird.

In diesen Fällen darf der Arbeitgeber dem Arbeiter keine Abzüge von seiner Kautio machen und ist verpflichtet, ihm den 3-tägigen Lohn als Abfertigung zur Rückreise in die Heimat auszuzahlen.

12. Jeder Arbeiter verpflichtet sich den Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) und der Partieführer bei der Arbeit unbedingten Gehorsam zu leisten.

Dem Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) steht das Recht zu, den Arbeitsvertrag sofort zu lösen, das heißt den Arbeiter auf der Stelle zu entlassen, ohne daß letzterem das Recht zusteht, die Bezahlung der 14-tägigen Kündigungsfrist zu verlangen:

- a) wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) selbst nach zweimaliger Aufforderung keine Folge leistet;
- b) wenn ein Arbeiter den Partieführer, oder gar den Stellvertreter des Arbeitgebers beschimpft, oder sich demselben tötlich widersetzt; ebenso wenn er seine Mitarbeiter gewalttätig bedroht;
- c) wenn ein Arbeiter stiehlt oder sich der Aufwiegelei schuldig macht, endlich.
- d) wenn sich ein Arbeiter zu den verdungenen Arbeiten als unfähig erweist.

In den ad a), b) und c) bezeichneten Fällen hat auch der Arbeitgeber das Recht sich die Kautio des Arbeiters rückzubehalten. In allen Fällen ad a) b) und c) hat die eventuellen Kosten der Rückreise in die Heimat der Arbeiter selbst zu tragen.

Bleibt der Arbeiter von der Arbeit weg, ohne die Erlaubnis des Arbeitgebers (Stellvertreters) einzuholen, oder wird er während der Arbeitszeit betrunken ange-

troffen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung 50 Heller bei der nächsten Lohnauszahlung als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

Für die durch das Ausbleiben oder durch Trunkenheit versäumte Arbeitszeit hat der Arbeitgeber den hierfür entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Bleibt ein Arbeiter an 3 aufeinanderfolgenden Tagen eigenmächtig von der Arbeit weg, so ist er sofort, bei Verlust der Kautio und des Rechtes zur 14-tägigen Kündigungsfrist zu entlassen.

13. Für Unterkünfte sorgt im Bedarfsfalle der Gruppenführer vor.

14. Die Verpflegung haben alle Arbeiter aus eigenem zu bestreiten und für diese auch in der Regel selbst vorzusorgen.

Sie können sich eine eigene Menagewirtschaft einrichten, welche unter Aufsicht und Kontrolle der Gruppenführer zu führen ist. Der Kauf von Verpflegungsartikeln aus den Fassungstellen wird gestattet.

15. Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) erhalten, sind seinerzeit (nach beendeter Arbeit) abzuführen. Im Falle eines Verlustes derselben sind die Arbeiter ersatzpflichtig; für Beschädigungen — insoferne diese nicht mutwillig erfolgten — haften sie jedoch nicht.

16. Nach Beendigung oder Einstellung der einer Arbeitergruppe zugedachten Arbeit können alle Arbeiter, jederzeit, eventuell sofort vom Arbeitgeber entlassen werden. Wo nur immer tunlich, sind die Arbeiter von dieser Maßnahme rechtzeitig (etwa 14 Tage früher) zu verständigen.

17. Verfallene Kautionen, dann Konventionalstrafen sind als Einnahmen der Heeresverwaltung zu behandeln, welche diese für Arbeiterwohlfahrtszwecke nach eigenem Ermessen verwenden wird. Sie sind dem Heimatkreiskommando abzuführen.

18. Allen außerhalb der Gemeinde ihres ständigen Wohnsitzes verwendeten Arbeitern steht es frei, ihren Familien, Eltern, Geschwistern etc. Subsistenzbeiträge, oder Ersparnisse zu überweisen. Die Gruppenführer und die betreffenden Kreiskommandos werden diese Sendungen vermitteln.

19. Im Dienste infolge der übertragenen Arbeiten ohne eigenes Verschulden erkrankte (verunglückte, beschädigte) Arbeiter haben bei gleichzeitiger Einstellung des Lohnes auf unentgeltliche ärztliche Behandlung in den San.-Anstalten des M.-G.-G.-Bereiches (Res.-Spitäler der Armeen ausgenommen, und zwar Erkrankte durch 14 Tage, Verunglückte und Beschädigte jedoch bis zur Wiedergenesung (Entlassung aus dem Spital) Anspruch. Auf eine dauernde Versorgung wird jedoch in keinem Falle ein Recht erworben. Erkrankten Arbeitern ist, falls sie innerhalb 14 Tagen nicht genesen sind, nach diesem Zeitpunkte (automatisch), verunglückten (beschädigten) insoferne sie nicht mehr arbeitsfähig sind, mit dem Entlassen aus dem Spital, zu kündigen. Letzteren ist der 14-tägige Lohn als Abfertigung auszuzahlen. Erkrankte können nach erfolgter Kündigung noch 14 Tage (daher im ganzen 4 Wochen) unentgeltlich im Spital gepflegt werden.

Falls der Arbeiter im Erkrankungsfalle die Aufnahme in eine Sanitätsanstalt nicht anstrebt und in häuslicher Pflege bleibt, hat er auf keine Entlohnung Anspruch.

Die Beförderung der Arbeiter auf Bahnen im Dienste erfolgt als Transport, daher für die Arbeiter kostenlos. Hiebei sind Ersatztransporte inbegriffen.

21. Über alle aus dem vorliegenden Arbeitsvertrag sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Kreisgericht (Gerichtshof) des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeiters.

206.

### **Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916, betreffend die Standesregister.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

#### **§ 1.**

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt,

## § 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V, Bl.) vorgenommen werden.

## § 3.

§ 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 9 V. Bl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

207.

### Realschule in Puławy.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatte Nr. 8. P. 157, veröffentlichte Kundmachung, daß die erste Klasse der öffentlichen Realschule eröffnet ist, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Einschreibungen bei der k. u. k. Direktion dieser Anstalt an Wochentagen in den Vormittagsstunden entgegengenommen werden.

Aufnahmebedingungen:

1. das vollendete 10. und nicht überschrittene 15. Lebensjahr.
2. Ablegung einer Aufnahmeprüfung mit günstigem Erfolge aus Religion, Rechnkunde und der polnischen Sprache.
3. Erlag einer einmaligen Aufnahmestaxe von 6 K. 20 h.

Beigefügt wird, daß ein Schulgeld im Betrage von 40 K jährlich, zahlbar am 5 Februar zu entrichten ist, daß jedoch Schüler, welche einen guten Unterrichtserfolg aufweisen, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden können.

## Ausweis

über sämtliche im Kreise Puławy bestehenden öffentlichen Volksschulen.

L. p.	Name der Gemeinde	Name der Ortschaft	Kategorie der Schule	L. p.	Name der Gemeinde	Name der Ortschaft	Kategorie der Schule
1	Celejów	Bartłomiejowice	1. Kl.	55	Opole	Kluczkowice	1. Kl.
2	"	Bochotnica	"	56	"	Kaliszany	"
3	"	Grabówki	"	57	"	Niezdów	"
4	"	Karmanowice	"	58	"	Opole	2. Kl.
5	"	Rąblów	"	59	"	Świątka	1. Kl.
6	"	Stok	"	60	"	Wrzelowiec	"
7	"	Wierzchoniów	"	61	"	Zagrody	"
8	"	Wylągi	"	62	Puławy m.	Puławy	3. Kl.
9	Drzewce	Wąwolnica	2. Kl.	63	Puławy	Młynki	1. Kl.
10	Garbów	Bogucin	1. Kl.	64	"	Parchatka	"
11	"	Borków	"	65	"	Pożóg stary	"
12	"	Garbów	2. Kl.	66	"	Pożóg nowy	"
13	"	Janów	1. Kl.	67	"	Skowieszyn	"
14	"	Piotrowice	"	68	"	Stara wieś	"
15	"	Przybysławice	"	69	Rybitwy	Idalin	"
16	Godów	Osiny	"	70	"	Józefów	"
17	"	Poniatowa	"	71	"	Mazanów	"
18	"	Siwałka	"	72	"	Miłoszówka	"
19	"	Wronów	"	73	"	Niesiołowice	"
20	Gołąb	Bałtów	"	74	"	Nieszawa	"
21	"	Borowa	"	75	"	Nietrzeba	"
22	"	Gołąb	2. Kl.	76	"	Pocześle	"
23	"	Niebrzegi	1. Kl.	77	"	Prawno	"
24	"	Wronów	"	78	"	Rybitwy	"
25	Irena	Bobrowniki	2. Kl.	79	"	Splawy	"
26	"	Irena	"	80	"	Wandalin I.	"
27	"	Krasnoglina	1. Kl.	81	"	Wandalin II.	"
28	"	Mierzwiączka	"	82	Szczekarków	Kąty	"
29	"	Rycice	"	83	"	Kłodnica	"
30	"	Sendowice	"	84	"	Lubomirka	"
31	Kamień	Braciejowice	"	85	"	Niedźwiada	"
32	"	Kamień	"	86	"	Rogów	"
33	"	Kopanina	"	87	"	Szczekarków	"
34	"	Łaziska	"	88	"	Uściąg	"
35	"	Zakrzów	"	89	"	Wilków	"
36	Kazimierz	Kazimierz	2. Kl.	90	"	Wrzelów	"
37	Karczmiska	Karczmiska	1. Kl.	91	"	Wólka	"
38	"	Niezabitów	"	92	"	Zagłoba	"
39	"	Zaborze	"	93	"	Zastów polanow.	"
40	Końskowola	Końskowola	1. Kl.	94	Wola czołnowska	Baranów	2. Kl.
41	Kurów	Brzozowa Gać	"	95	"	Czołna	1. Kl.
42	"	Choszczów	"	96	"	Gródek	"
43	"	Chrzachówek	"	97	"	Huta	"
44	"	Demba	"	98	"	Kozioł	"
45	"	Kurów	3. Kl.	99	"	Śniadówka	"
46	"	Łakoć	1. Kl.	100	"	Zagość	"
47	"	Płonki	"	101	Zyrzyn	Borysów	"
48	"	Sielce	"	102	"	Kośmin	"
49	Markuszów	Góry	"	103	"	Osiny	"
50	"	Kłoda	"	104	"	Wilczanka	"
51	"	Łany	"	105	"	Wola osińska	"
52	"	Markuszów	"	106	"	Zerdź	"
53	Opole	Elżbieta	"	107	"	Zyrzyn	"
54	"	Kamionka	"				

### Bekämpfung des Banditenunwesens.

Da die Bekämpfung des Banditenunwesens bisher trotz Aufwendung vieler Mühe nicht zu dem gewünschten Ergebnisse geführt hat, ordnete das A.-O.-K. mit Erlaß K. Nr. 3157/16 die Anwendung aller verfügbaren Mittel zur Bekämpfung des Räuberunwesens an. Es wird zu der im Amtsblatte Nr. 3 vom 15. Dezember 1915 unter Punkt 29 enthaltenen Anordnung, noch weiters verlautbart:

1. Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

2. Gemeindevorsteher und Soltysen, die nachgewiesenermaßen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis hatten und die Anzeige unterließen, werden als Mitschuldige behandelt.

3. In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben. Auch alle jene Personen, welche nur solchen Individuen, die leicht Banditen werden, wie Deserteure, entwichenen Kriegsgefangenen u. dgl. Zuflucht gewähren oder eine anderweitige Unterstützung angedeihen lassen, setzen sich den schwersten Bestrafungen aus.

Um allen fremden und verdächtigen Personen die größte Aufmerksamkeit schenken zu können, ist es notwendig, daß die Gemeinden das ihnen übertragene Meldewesen mit der größten Genauigkeit und Schärfe handhaben.

Bei konstatierten Übertretungen haben die hiezu berufenen Organe die zulässigen Höchststrafen in Anwendung zu bringen.

Alle zur Ausstellung gelangenden Ausweisdokumente, auch die von der Gemeinde für den Verkehr im Kreise ausgestellten Identitätskarten, dürfen nur mehr im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden, wo sie mit dem Fingerabdrucke zu versehen sind.

Alle derzeit im Besitze von Zivilpersonen befindlichen gültigen Ausweisdokumente mithin Reisepässe, Identitätskarten und sonstige Legitimationspapiere sind bis 1. November 1916 bei dem zuständigen Gendarmerieposten mit dem Fingerabdrucke zu versehen. Ausweisdokumente ohne den vorgeschriebenen Fingerabdruck verlieren mit 1. November 1916 ihre Gültigkeit.

Nur mit Rücksicht auf die ungünstigen Sicherheitsverhältnisse wurde bereits auch der Nachtverkehr beschränkt und wird noch der Bevölkerung nahegelegt, daß die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurücklegen sollen, da hiedurch die Möglichkeit räuberischer Überfälle wesentlich vermindert wird.

Weiters hat die öffentliche Auszahlung größerer Geldbeträge zu unterbleiben. Den Landleuten wird nahegelegt, ihre Ersparnisse nicht zu Hause zu verwahren, sondern schon aus ökonomischen Gründen, das Geld den Sparkassen anzuvertrauen oder auf andere Art anzulegen.

Personen, welche behilflich sein werden, bei Entdeckung von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugter Weise Waffen besitzen, wird eine Geldprämie zugesichert.

### Einschränkung des Nachtverkehrs.

Mit Rücksicht auf die herrschende Unsicherheit und zur Hintanhaltung des Schmuggels verbiete ich bis auf weiteres jedweden Verkehr von Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern des Zivils zur Nachtzeit d. i. vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh und vom 1. April bis 30. September von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh.

Ausnahmen sind gestattet:

1. zur Herbeiholung des Seelsorgers, Arztes, der Hebamme, der Gendarmerie oder von Medikamenten aus der Apotheke,

2. zur Hilfeleistung bei Feurs- Hochwassergefahr und sonstigen Elementarereignissen,

3. den Reisenden und Fiakern zum und vom Bahnhofe zur Zeit der Ankunft und Abfahrt der Züge,

4. den bestehenden öffentlichen und privaten Sicherheitsorganen, Nachtwächtern, Forstpersonale etc.

In sonstigen hier nicht aufgezählten Fällen ist der Kmdnt. des zuständigen Gend.-Postens berechtigt kurz befristete Ausnahmen zu gestatten und hierüber dem Bittsteller eine Bescheinigung auszustellen.

In jenen Ortschaften, in welchen eine allgemeine Sperrstunde festgesetzt ist, darf  $\frac{1}{4}$  Stunde nach derselben niemand ohne besondere Erlaubnis auf der Straße verweilen.

Wer gegen diese Verfügung verstößt, wird im Sinne des § 1, der Vdg. des Armeoberkommandanten vom 19. August 1915 mit Arrest bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft.

Die Sicherheitsorgane, die Wójts und Soltysse haben sich von der genauen Einhaltung dieser Verordnung zu überzeugen und Übertreter derselben der Bestrafung zuzuführen.

Durch diese Vdg. wird die im Amtsblatte Nr. 3 vom 15. Dezember 1915 unter Zahl 42 verlautbarte Kundmachung, wonach nördlich der Linie Wólka gołębska, Osiny, Wola osińska und Bronistawka jeder Warentransport von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne spez. Bewilligung des zuständigen Gend.-Postens bei sonstiger Konfiskation der Ware verboten ist, nicht berührt.

211.

### Errichtung von Polizeihundestationen.

Beim Kreisgendarmeriekommando in Puławy wurden 2 Polizeihundestationen errichtet mit den Standorten: Gend.-Zugskommando Puławy und Gendarm.-Zugskommando Opole.

Zum Rayone der Polizeihundestation Puławy gehören die Gemeinden und Ortschaften, welche die Rayone der Gend.-Posten in Puławy, Irena, Kurów, Zyrzyn, Garbów, Moszczanka, Baranów, Wąwolnica und Końskowola umfassen.

Die Polizeihundestation in Opole umfasst die Gemeinden und Ortschaften, welche den Gend.-Posten Opole, Kamień, Józefów ad Rybitwy, Rybaki, Karczmyska, Godów und Kazimierz unterstehen.

Bei vorgekommenen Verbrechen, bei welchen der Täter nicht auf frischer Tat betreten und festgenommen wurde, wird der Bevölkerung nahegelegt daß:

1. der Tatort in möglichst großem Umkreise vollständig abgesperrt werde. Ist es ein Haus, so muß insbesondere Jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergreifen haben könnte.

2. Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muß Sorge getragen werden, daß dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muß insbesondere auf vorhandene Fußspuren des Verbrechers sorgfältigst geachtet und die Isolierung derselben durch Aufspannen der Bindfäden auf Holzstückchen (Pflöckchen) in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern und Kisten auf derartige Fußspuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das raue Holz ausserdem die Witterung vom Täter absorbiert.

3. Die Requisition des Polizeihundes muß tunlichst geheim gehalten werden um jede störende Ansammlung Neugieriger hintanzuhalten.

Die Wójts und Soltysse haben die Bevölkerung zur Einhaltung dieser Anordnungen bei jedem vorgekommenen Verbrechen zu verhalten, selbst alle hiezu notwendigen Verfügungen zu treffen und beim nächsten Gend.-Posten die Requisition des Polizeihundes zu erwirken, da auf private Requisitionen von der Polizeihundestation nicht reagiert wird.

## Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 20. September 1916, über die Erhöhung der Postgebühren.

### § 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:
  - Für einen Brief bis 20 g . . . . . 15 h
  - für je weitere 20 g . . . . . 5 h
2. Postkarten:
  - Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
    - a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen . . . . . 8 h
    - b) sonst . . . . . 10 h
3. Drucksachen:
  - Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . 3 h
4. Warenproben:
  - Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . . . 5 h
  - wenigstens aber . . . . . 10 h
5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):
  - Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . 5 h
  - wenigstens aber . . . . . 10 h
6. Einschreibegebühr:
  - Für jede Sendung . . . . . 25 h
7. Wertbriefe:
  - a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
  - b) die Wertgebühr:
    - für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . . 10 h
    - Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens 60 h
8. Pakete:
  - bis 5 kg . . . . . 80 h
9. Postanweisungen:
  - Die Gebühr setzt sich zusammen:
    - a) aus der Grundgebühr von . . . . . 15 h
    - für jede Postanweisung,
    - b) aus der Wertgebühr von . . . . . 5 h
    - für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.
10. Mit Nachnahme belastete Pakete:
  - Gebühren bei der Aufgabe:
    - a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
    - b) die Vorzeigegebühr von . . . . . 10 h
  - Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
    - Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
    - Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.
11. Avisogebühr
  - Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . . 5 h
12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:
  - Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h
  - Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.
13. Für die Auszahlungsermächtigung:
  - bei Verlust usw. einer Postanweisung:
    - Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h
    - Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

- 14, Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:  
 Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h  
 Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.
15. Verzollungsgebühr:  
 für die postamtliche Freimachung:  
 für jedes Paket . . . . . 25 h  
 für jede Briefpostsendung . . . . . 5 h

## § 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

## § 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . . 25 h  
 für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

213.

### Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes zur Finanzwache.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V, P. Op. Nr. 66.390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

- a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);
- b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;
- c) makellooses Vorleben;
- d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;
- e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;
- f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) | 3 k. 90 h. |
| 2. Löhnung täglich . . . . .                      | 2 " 74 "   |
| 3. Feldzulage täglich . . . . .                   | 1 " 20 "   |
- von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.-

214.

### Eröffnung der Wechselbrücken in Puławy und Dęblin.

Die in Anwesenheit Sr. k. u. k. Hoheit des Armeeeoberkommandanten am 8. Oktober 1916 feierlich eröffneten Wechselbrücken in Puławy und Dęblin wurden dem öffentlichen Verkehre übergeben.

a) Die Wechselbrücke in Puławy ist für den Verkehr in der Zeit von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends geöffnet.

#### M a u t g e b ü h r.

Für die Durchfahrt und das Passieren in der Richtung, und zwar nur vom rechten zum linken Wechselufer:

Für eine Person . . . . .	2 Heller
Für ein Pferd oder ein Viehstück . . . . .	20 "
Für ein Jungvieh . . . . .	10 "
Für ein Fuhrwerk einspännig . . . . .	30 "
Für ein Fuhrwerk zweispännig . . . . .	50 "
Für ein Automobil . . . . .	1 K

b) Die Wechselbrücke in Dęblin ist für den öffentlichen Verkehr in der Zeit von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet.

Für das Passieren der Wechselbrücke in der Richtung vom rechten zum linken Wechselufer gilt der gleiche Tarif wie bei der Puławy-Brücke.

215.

### Kurs für Gemeindegemeinschafter.

Das k. u. k. Kreiskommando veranstaltet einen Informationskurs für Gemeindegemeinschafter in der Zeit:

1. vom 6. bis 11. Nov. 1916 für die Gemeinden Puławy, Końskowola, Irena, Zyrzyn, Baranów, Gołab, Kurów, Markuszów, Kazimierz und die Stadt Puławy.

2. Von 13. bis 18. November 1916 für die Gemeinden Garbów, Drzewce, Celejów, Szczekarków, Opole, Godów, Rybitwy, Kamień und Karczmiska.

Die Gemeindegemeinschafter haben sich Schreibrequisiten und Bettzeug selbst zu beschaffen. Dieselben werden 3 Kronen täglich als Zehrgeld erhalten.

Anwärter auf Gemeindegemeinschafter-Posten können an diesen Kursen auf eigene Kosten teilnehmen.

216.

### Todesurteile des Militärgerichtes in Puławy.

I.

Mit dem Urteile des Militärgerichtes Puławy vom 6. Oktober 1916 K. 369/16 wurden

**ANTON RODZIK**, Knecht aus Raślów, und

**JOHANN CZUBA**, Bäckergehilfe aus Nałęczow,

wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 begangen am 20 August 1916 in Skuciska an den Personen Martin und Hedwig Giza, wobei circa 1300 Rubel geraubt wurden, zum Tode durch den Strang verurteilt. Das Urteil wurde am 13. Oktober 1916 um 5 Uhr Früh vollzogen.

II.

Mit dem Urteile des Militärgerichtes Puławy vom 10. Oktober 1916 K. 421/16 wurden

**JOHANN KANIEWSKI**, Fleischhauer in Witowice, und

**FRANZ LIPNICKI**, Schuster in Końskowola,

wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 begangen am 7./9. 1. J. im Kaiserlichen Walde bei Wólka profiecka an 16 Personen und am 13/9 in Scyzaryn und in Jaworow, wobei zusammen 684 Rubel 60 kop. und 63 K. geraubt wurden, zum Tode durch den Strang verurteilt. Das Urteil wurde am 13. Oktober 1916 um 5 Uhr Früh vollzogen.

## Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

F. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Stanisława Piaseczna	Verläumdung	2 Jahre schweren Kerker
2.	Adalbert Skrzypek	Waffenbesitz	6 Monate Kerker
3.	Josef Habros	Waffenbesitz	6 Monate Kerker
4.	Lea Gleiman	Bestechung eines Gendarmen	1 Monat Arrest
	Chaim Richtenberg		14 Tage Arrest
	Leiser Rolnik		2 Monate Arrest
5.	Kajetan Kusik	Waffenbesitz	2 Jahre Kerker
6.	Laurenz Tusiński	Waffenbesitz	1 Jahr Kerker
7.	Franz Stasiak	Waffenbesitz	2 Jahre Kerker
8.	Ladislaus Pietraski	Raub	18 Jahre schweren Kerker
	Anton Rodzik		Tod durch den Strang
	Johann Czuba		Tod durch den Strang
9.	Johann Kaniewski		Tod durch den Strang
	Franz Lipnicki	Raub	Tod durch den Strang
	Ladislaus Majewski		Im Gnadenwege 12 Jahr schweren Kerker
10.	Dominik Matraszek	Diebstahl	6 Jahre schweren Kerker
11.	Josef Smętek	Diebstahl	8 Monate schweren Kerker
	Paul Machaj	Diebstahl und Waffenbesitz	2 Jahre schweren Kerker

vollzogen 13 Oktober 1916

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**Wilhelm Divok, Oberst. m. p.**

# Beilage A.



im Okkupationsgebiete  
Polens.

**Spiritus**  $\frac{95^{\circ}}{50^{\circ}}$

..... Eimer-Preis	..... R. .... kop.
Preis des Gefäßes	..... " ..... "
Zusammen	..... " ..... "

(Stampiglie)

K. u. k.

Spiritus-

Magazin

Nr.

in \_\_\_\_\_



